

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 24. August 2022

Nr. 41

Inhalt		Seite
18.08.2022	- Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Hildesheim und Verkündung der Haushaltssatzung 2022	684
17.08.2022	- Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz des Landkreises Hildesheim	686
22.08.2022	- Gemeinde Schellerten; Bebauungsplan Nr. 09-01 „Stadtweg“, 3. Änderung, 9. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Ottbergen)	688

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	572.854.100 Euro
1.2 der ordentliche Aufwendungen auf	583.712.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentliche Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.030.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	562.308.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	16.232.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.254.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	32.187.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.300.000 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	612.450.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	619.862.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 32.187.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.143.100 Euro festgesetzt.

685

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 63,3 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Für Gemeinden, welche die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben, wird der Hebesatz auf 54,65 v.H. der Umlagegrundlagen nach den NFAG festgesetzt.

Hildesheim, 26.04.2022

Landkreis Hildesheim

Lynack
Landrat

Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 17.08.2022 unter dem Az. 32.12-10302-254(2022) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 24.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.08. bis 02.09.2022 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 312 -, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05121/309-3201 gebeten.

Hildesheim, 18.08.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

686

**Sitzung
des Ausschusses für Verkehrssicherheit,
Verbraucher- und Bevölkerungsschutz**

**am Mittwoch, 31. August 2022 um 16.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim.**

In Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls (öffentl. Teil) über die Sitzung des A3 am 12.05.2022
(Das Protokoll ist Ihnen bereits zugegangen!)
3. Einwohnerfragestunde
4. Planungen des Landkreises zur Bewältigung von Katastrophen, besonderen Schadensereignisse und Krisenlagen einschließlich Energiekrisen mit z.B. extremen Energiepreisen
- Antrag 158/XIX der CDU-Fraktion vom 10.08.2022
5. Einführung der Telenotfallmedizin Rettungsdienstbereich Hildesheim
- Erprobungsphase -
- Vorlage 212/XIX
6. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Stadt Bad Salzdetfurth auf Zuweisung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF) 4000 - Gruppe - für die Schwerpunktfeuerwehr Bad Salzdetfurth
- Vorlage 229/XIX
7. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Stadt Elze auf Zuweisung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF) 4000 für die Schwerpunktfeuerwehr Elze
- Vorlage 233/XIX
8. Erstellung eines Katastrophenschutzplanes
- Antrag 120/XIX der Gruppe vom 12.05.2022
- 8.1. Erstellung eines Katastrophenschutzplanes
- Vorlage 242/XIX
9. Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes
- Antrag 121/XIX der Gruppe vom 12.05.2022
- 9.1. Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes
- Vorlage 243/XIX
10. Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hil-

11. Tempo 30 km/h vor der "Ev.-lth. Integrative KiTa St. Lukas Garmissen mit Krippe" in Garmis-sen-Garbolzum
- Antrag 128/XIX der FDP-Fraktion vom 24.05.2022
12. Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle, Ortschaft Grasdorf
- Antrag 153/XIX der CDU-Fraktion vom 29.07.2022
13. Streckenbezogene Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vor sensiblen Einrichtungen im Landkreis Hildesheim - Zwischenbericht
- Vorlage 246/XIX
14. Energiesparmaßnahmen durch den Landkreis Hildesheim
- Antrag 155/XIX der FDP-Fraktion vom 04.08.2022
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Hildesheim, den 17.08.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

Bebauungsplan Nr. 09-01 „Stadtweg“, 3. Änderung 9. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Ottbergen)

- **Bekanntmachung Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

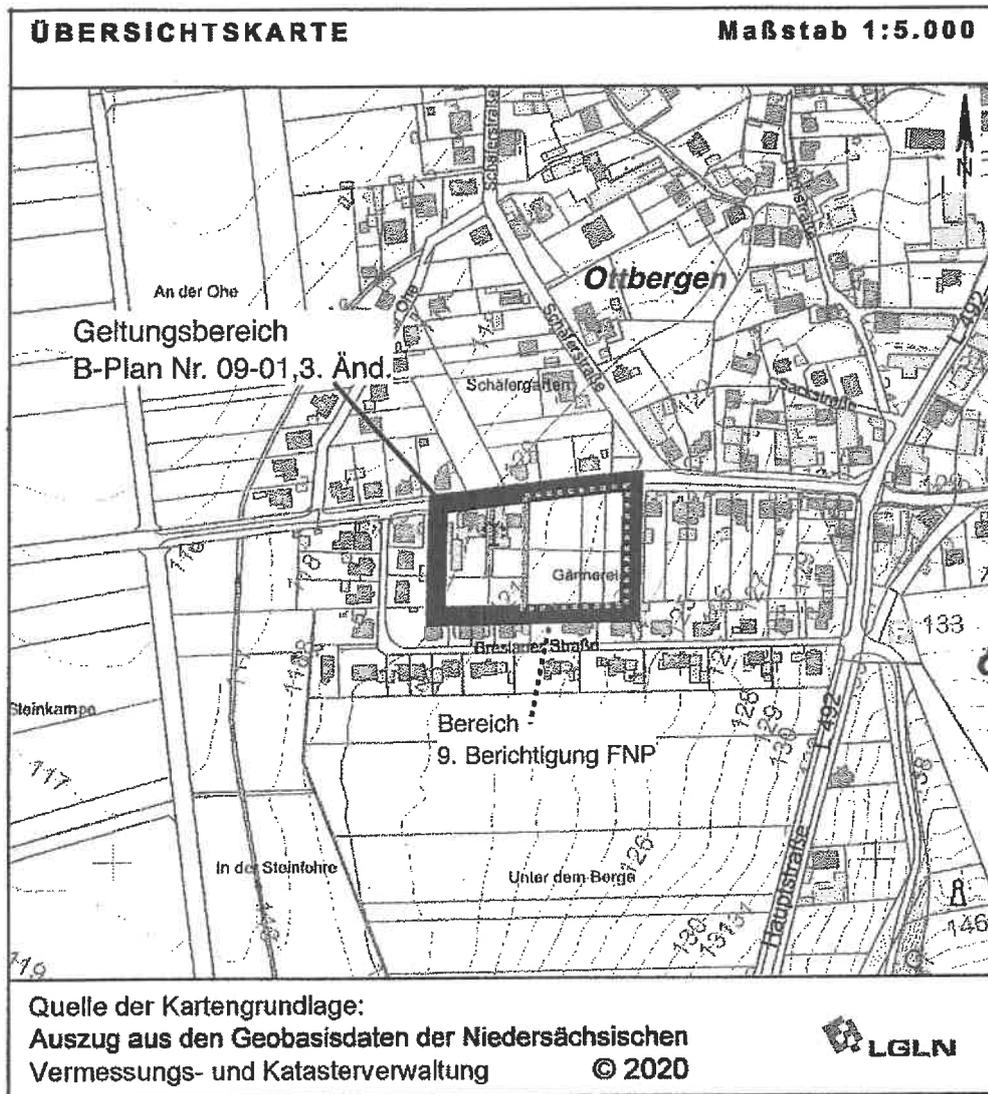
Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 04.07.2022 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 09-01 „Stadtweg, 3. Änderung“ (Ortschaft Ottbergen) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Ebenso wurde die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“, 3. Änderung vorgenommene 9. Berichtigung des FNP mit Erläuterung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 09-01, 3. Änd. wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil sich durch die Änderung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 09-01 "Stadtweg", 3. Änd. ist es, im Rahmen der Innenentwicklung ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen, das Flächen einer zurückgebauten, ehemaligen Gärtnerei sowie Wohngrundstücke im Bestand einbezieht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09-01 "Stadtweg", 3. Änd. umfasst Flächen in westlicher Ortslage der Ortschaft Ottbergen südlich des „Stadtweges“. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 09-01, 3. Änd. ist in der nebenstehenden Karte durch dicke, schwarze Umgrenzung gekennzeichnet, der Bereich der 9. Berichtigung FNP durch feine, graue Strichlinie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 09-01 "Stadtweg", 3. Änd. in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 09-01 "Stadtweg", 3. Änd. sowie die Begründung und die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 09-01 "Stadtweg", 3. Änd. einschließlich der Begründung, sowie über die 9. Berichtigung des FNP kann Auskunft verlangt werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie:

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123-0) oder auf Anfrage per E-Mail (rathaus@schellerten.de) möglich. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten (www.schellerten.de) eingesehen werden.

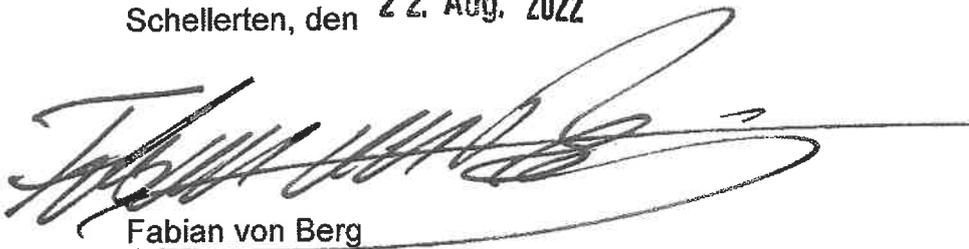
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 09-01 "Stadtweg", 3. Änd schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 22. Aug. 2022



Fabian von Berg